



Eisenbahn-Bundesamt

*0305/74520*  
*Fr. Kautzner*  
*Schwerin*  
**Außenstelle Hamburg/Schwerin**

*Frau Schulte*

**Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg**

Amt Büchen und  
Gemeinde Bröthen  
Der Amtsvorsteher  
Amtsplatz 1

21514 Büchen



Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
57171 Paä 648/04.6100

Bearbeitung durch: Herrn Berka  
Telefon: 0 40/ 2 39 08 - 171  
Telefax: 0 40/ 2 39 08 - 199  
eMail: BerkaF@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 27.04.2005  
VMS-Nummer \*  
3109431

**Betreff: Ausbaustrecke Hamburg - Büchen - Berlin, Planfeststellungsverfahren**  
- „Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 237,091 Büchen Dorf“, Az. 57161 Pap 602/1.6100,  
- „Dammfuß-Vorschüttung von Bahn-km 237,175 bis 238,230“, Az. 57171 Pap 615/3.6100.  
**Bezug: Antrag der DB ProjektBau GmbH v. 08.11.2004, Az. G-B-O-TP BLN6-Wo / P230/4701/X40/1601**  
**Anlagen: Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses**  
**Empfangsbekanntnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 11.06.2003 hat das EBA das Bauvorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 237,091 Büchen Dorf“ festgestellt, mit weiterem Beschluss vom 03.02.2004 das Bauvorhaben „Dammfuß-Vorschüttung von Bahn-km 237,175 bis 238,230“. Sie wurden an den Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die DB ProjektBau GmbH hat für die DB Netz AG mit Schreiben vom 08.11.2004 die Änderung der beiden o.g. Planfeststellungsbeschlüsse beantragt. Mit Schreiben vom 02.03.2005 habe ich Sie am Planänderungsverfahren beteiligt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 27.04.2005 einen Planänderungsbeschluss nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG erlassen. Anbei erhalten Sie den Beschluss. Um Rücksendung des Empfangsbekanntnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Berka)

**Hausanschrift Standort Hamburg:**

Schanzenstraße 80  
D-20357 Hamburg

Telefon: (0 40) 2 39 08 - 0 Fax: (0 40) 2 39 08 - 399

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn, Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060  
IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

**Hausanschrift Standort Schwerin:**

Pestalozzistraße 1  
D-19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 74 52- 0 Fax: (03 85) 74 52- 149





Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

DB ProjektBau GmbH, NL Ost  
Projektzentrum Hamburg - Berlin  
Ordensmeisterstraße 15 - 16  
12099 Berlin

Bearbeitung durch: Herrn Berka  
Telefon: 0 40/ 2 39 08 - 171  
Telefax: 0 40/ 2 39 08 - 199  
eMail: BerkaF@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 27.04.2005  
VMS-Nummer \*  
3109431

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
57171 Paä 648/4.6100

Betreff: **Ausbaustrecke Hamburg - Büchen - Berlin, Planänderungsverfahren für**  
- „Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 237,091 Büchen Dorf“, Az. 57161 Pap 602/1.6100 und  
- „Dammfuß-Vorschüttung von Bahn-km 237,175 bis 238,230“, Az. 57171 Pap 615/3.6100  
Bezug: **Ihr Antrag vom 08.11.2004, Az. G-B-O-TP BLN6-Wo / P230/4701/X40/1601**  
Anlagen: **gestempelter Plansatz**  
**Empfangsbekanntnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben vom 08.11.2004 beim Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag auf Planänderung für die Bauvorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 237,091 Büchen Dorf“, Az. 57161 Pap 602/1.6100, und „Dammfuß-Vorschüttung von Bahn-km 237,175 bis 238,230“, Az. 57171 Pap 615/3.6100, Planänderung „Zuschnitt der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen A4 bzw. A4 und A5“ gestellt. Auf ihren Antrag ergeht folgender

## Planänderungsbeschluss:

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung der Planänderung

Die Planänderung „Zuschnitt der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen A4 bzw. A4 und A5“ der festgestellten Pläne für die Bauvorhaben

#### Hausanschrift Standort Hamburg:

Schanzenstraße 80  
D-20357 Hamburg

Telefon: (0 40) 2 39 08 - 0 Fax: (0 40) 2 39 08 - 399

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn, Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060  
IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

#### Hausanschrift Standort Schwerin:

Pestalozzistraße 1  
D-19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 74 52- 0 Fax: (03 85) 74 52- 149

„Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 237,091 Büchen Dorf“,  
Planfeststellungsbeschluss vom 11.06.2003, Az. 57161 Pap 602/1.6100 und

„Dammfuß-Vorschüttung von Bahn-km 237,175 bis 238,230“,  
Planfeststellungsbeschluss vom 03.02.2004, Az. 57171 Pap 615/3.6100

wird festgestellt.

Die Planfeststellungsbeschlüsse werden aufgehoben, soweit sie durch diesen Planänderungsbeschluss geändert werden.

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Erläuterungsbericht vom 10.02.2005, ohne Az.	
1	Grunderwerbsverzeichnis, ohne Datum und Az.	
2	Maßnahmenplan vom 10.02.2005, Az. 001, Dateinamencode G04601002LM08000400.PDF, Maßstab 1:5.000	
3	Grunderwerbsplan vom 10.02.2005, Az. 001, Dateinamencode G04601002SW07000400.PDF, Maßstab 1:5.000	

## A.3 Konzentrationswirkung

Der Planänderungsbeschluss beinhaltet folgende nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen für das Bauvorhaben:

### A.3.1 Straßenrechtliche Verfügungen

Folgende öffentlicher Wege in der Gemeinde Bröthen gelten mit ihrer Sperrung gemäß § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8a StrWG als eingezogen:

- Weg Nr. 33 auf dem Flurstück Nr. 93 der Flur 6 der Gemarkung Bröthen und
- Weg Nr. 37 GV auf dem Flurstück Nr. 148/122 der Flur 5 der Gemarkung Bröthen.

## **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **A.4.1 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung**

Die Vorhabenträgerin hat die Gemeinde Bröthen an der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu beteiligen.

### **A.4.2 Nebenbestimmungen und Hinweise der geänderten Planfeststellungsbeschlüsse**

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der geänderten Planfeststellungsbeschlüsse gelten unter Einbeziehung der Planänderung fort.

## **A.5 Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Planänderungsbeschlusses trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, baut die Strecke 6100 Berlin - Hamburg-Altona im Rahmen einer zweiten Baustufe für eine Höchstgeschwindigkeit von 230 km/h aus. Teil des Projekts sind die Bauvorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 237,091 Büchen Dorf“ und „Dammfuß-Vorschüttung von Bahn-km 237,175 bis 238,230“. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Pläne für die Bauvorhaben mit den in Kapitel A.1 genannten Entscheidungen festgestellt.

Zu den festgestellten Plänen gehören landschaftspflegerische Begleitpläne. Diese sehen auf mehreren Flurstücken der Gemarkung Bröthen in der Nähe der Bahnanlagen landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen vor. Auf Flurstück Nr. 60/2 der Flur 6 wurden die Maßnahmen A4 (Umwandlung von Acker in mageres Grünland) und A5 (Aufforstung auf Ackerfläche) für das Vorhaben „BÜ Büchen Dorf“ und A 4 (Aufforstung auf Ackerfläche) für das Vorhaben „Dammfuß-Vorschüttung“ festgelegt.

Wie die zu den Planänderungsunterlagen gehörigen Karten zeigen, ist die aus den Flurstücken 60/2 (Flur 6), 139/51, 142/55 und 143/56 (Flur 5) bestehende landwirtschaftliche Fläche nahezu dreieckig. Die Ausgleichsmaßnahmen ragen wie ein Rechteck in die Mitte hinein, so dass zwei getrennte landwirtschaftliche Flächen mit spitzen Ecken verbleiben. Deren Bewirtschaftung ist relativ aufwendig.

Daher hat die Vorhabenträgerin die Planung noch einmal aufgegriffen und die Ausgleichsflächen neu zugeschnitten und berechnet. Sie bilden künftig ein langgezogenes Dreieck und schließen auf zwei Seiten direkt an den vorhandenen Wald und die Bahnlinie an. Die landwirtschaftliche Fläche wird in etwa zu einem langgezogenen Rechteck und ist damit leichter zu bewirtschaften.

Ein Weg durchtrennt die Ausgleichs- und die landwirtschaftlichen Flächen. Er hat die Funktionen der Wege auf den Flurstücken 93 (Flur 6) und 148/22 (Flur 5) übernommen. Daher sollen diese eingezogen und die Wegegrundstücke teilweise für die Ausgleichsflächen benutzt werden. Das hat den Vorteil, dass die landwirtschaftliche Fläche entsprechend größer bleiben kann.

Die Vorhabenträgerin hat diese Umplanung mit den Grundeigentümern (dem Landwirt und der Gemeinde Bröthen) vorabgestimmt.

## B.1.2 Verfahren

### B.1.2.1 Antrag

Die DB ProjektBau GmbH hat in Vertretung für die DB Netz AG mit Schreiben vom 08.11.2004, Az. G-B-O-TP BLN6-Wo / P230/4701/X40/1601, beim Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag auf Planänderung gestellt.

### B.1.2.2 Verfahrensablauf

Das Eisenbahn-Bundesamt hat ein Planänderungsverfahren eingeleitet und die Planänderung vorgeprüft. Nachdem mehrere kleinere Änderungen in die Unterlagen eingearbeitet wurden, hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 02.03.2005 folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Der betroffene private Grundeigentümer und Landwirt
2	Amtsverwaltung Büchen / Gemeinde Bröthen
3	Forstamt Trittau
4	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg als untere Naturschutzbehörde und als untere Straßenverkehrsbehörde
N1	Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisgruppe Büchen und Landesverband Neumünster
N2	Stiftung Naturschutz, Molfsee
N3	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V., Ahrensburg
N4	Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG 29), Kiel
N5	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg, Kankelau und Landesverband, Kiel

Folgende Beteiligte haben keine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Der betroffene private Grundeigentümer und Landwirt
4	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg als untere Naturschutzbehörde und als untere Straßenverkehrsbehörde
N1	Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisgruppe Büchen und Landesverband Neumünster
N3	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V., Ahrensburg
N4	Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG 29), Kiel
N5	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg, Kankelau und Landesverband, Kiel

Folgende Beteiligte haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Amtsverwaltung Büchen / Gemeinde Bröthen Stellungnahme vom 20.04.2005, Az. Wg - 41
3	Forstamt Trittau Stellungnahme vom 14.03.2005, Az. 7425.26
N2	Stiftung Naturschutz, Molfsee Stellungnahme vom 23.03.2005, ohne Az.

Der betroffene private Grundeigentümer und Landwirt hat sich am 24.03.2005 telefonisch bei der Planfeststellungsbehörde gemeldet. In dem Gespräch wurden die Pläne und die Legenden zu den Planunterlagen erörtert. Der Grundeigentümer erklärte, er habe gegen die Planänderung keine Einwände und werde sich daher im Verfahren nicht mehr schriftlich äußern.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Ortsbesichtigung durchgeführt und alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen und den vorliegenden Planänderungsbeschluss erstellt (siehe hierzu die weiteren Ausführungen der Begründung dieses Beschlusses). Die Planänderung wird nach Maßgabe des verfügbaren Teils festgestellt.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Änderungen eines festgestellten Planes vor Fertigstellung des Vorhabens bedarf es gemäß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Abs. 1 VwVfG).

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen (§ 76 Abs. 2 VwVfG), oder aber auch ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren und ohne öffentliche Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses durchführen (§ 76 Abs. 3 VwVfG).

Die Änderung ist eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 VwVfG, weil lediglich eine abgrenzbare Überlegung modifiziert wird und die Planung in ihren wesentlichen Merkmalen unverändert bleibt. Daher führt das Eisenbahn-Bundesamt für diese Planänderung ein Planänderungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG durch.

#### **B.2.2** Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes - um solche handelt es sich bei den genehmigten Bahnanlagen - obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG).

#### **B.2.3** Konzentrationswirkung

Neben Betriebsanlagen der Eisenbahn wurden auch Maßnahmen an anderen Anlagen planfestgestellt, soweit sie als notwendige Folgemaßnahmen der Ausbaumaßnahme nach § 75 Abs. 1 VwVfG einzustufen waren. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Bewältigung von Folgen, die sich aus der zu ändernden Betriebsanlage ergeben. In solchen Fällen muss die eisenbahnrechtliche Planfeststellung auch auf diese Folgemaßnahmen ausgedehnt werden. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich (sog. Konzentrationswirkung). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (sog. Gestaltungswirkung).

#### **B.3** Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das ist geschehen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Verfügung vom 13.04.2005, Az. 57171 Pap 515/05.6100, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

#### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung einschließlich der Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge; Abwägung öffentlicher und privater Belange**

##### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung ist vernünftigerweise geboten im Sinne des Fachplanungsrechts und damit planerisch gerechtfertigt, da sowohl den Belangen Landwirtschaft und Grundeigentum als auch dem Belang Natur und Landschaft besser entsprochen wird als bei der ursprünglichen Planung.

##### **B.4.2 Abwägung öffentlicher und privater Belange**

Diejenigen, die sich zum Vorhaben geäußert haben, haben gegen die Planänderung keine Einwände.

Das Amt Büchen / die Gemeinde Bröthen erklären in ihrer Stellungnahme vom 20.04.2005, die Gemeinde möchte an der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung beteiligt werden, und zwar über Herrn Bürgermeister Walter Burmester und die Telefonnummer 0172 / 40 643 66.

Das Forstamt Trittau erklärt in seiner Stellungnahme vom 14.03.2005, Az. 7425.26, aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein schreibt mit Datum vom 23.03.2005, sie gebe zur geänderten Planung keine Stellungnahme ab.

Der betroffene private Grundeigentümer und Landwirt hat sich am 24.03.2005 telefonisch bei der Planfeststellungsbehörde gemeldet. In dem Gespräch wurden die Pläne und die Legenden zu den Planunterlagen erörtert. Der Grundeigentümer erklärte, er habe gegen die Planänderung keine Einwände und werde sich daher im Verfahren nicht mehr schriftlich äußern.

Weitere Äußerungen liegen nicht vor.

In Kapitel A.3 wird die Einziehung der Wege

- Nr. 33 auf dem Flurstück Nr. 93 der Flur 6 der Gemarkung Bröthen und
- Nr. 37 GV auf dem Flurstück Nr. 148/122 der Flur 5 der Gemarkung Bröthen

verfügt. Rechtsgrundlage der Einziehung ist § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8a StrWG. Rechtlich relevanter Zeitpunkt ist die Sperrung der Wege.

In naturschutzfachlicher Hinsicht ist folgendes zu beachten:

Die Größe der Ausgleichsflächen bleibt unverändert und beträgt 11.900 qm.

Die Maßnahme A4 „Umwandlung von Acker in mageres Grünland“ für das Vorhaben „BÜ Büchen Dorf“ ist nach dem Grunderwerbsverzeichnis auf den Flurstücken 60/2 und 93 der Flur 6 der Gemarkung Bröthen, also im nördlichen Teil geplant. Die genaue Lage dieser Teilmaßnahme in Abgrenzung zur Ausgleichsmaßnahme „Aufforstung auf Ackerfläche“ ist in den Planänderungsunterlagen noch nicht erfolgt. Sie ist Bestandteil der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP). Sollte sich im Rahmen der LAP ergeben, dass es fachlich sinnvoller ist, die Ausgleichsmaßnahme „Umwandlung von Acker in mageres Grünland“ im südlichen Teil zu verwirklichen, so ist das zulässig und bedarf keiner erneuten Planänderung, weil die Spalte „Bemerkung“ im Grunderwerbsverzeichnis nur der rechnerischen Zuordnung dient und keine naturschutzfachlichen Präjudizien schaffen soll.

Die Planfeststellungsbehörde hält es für sachgerecht, wenn die Gemeinde Bröthen bei der LAP beteiligt wird. Daher wird in Kapitel A.4.1 eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat die Gemeinde an der LAP zu beteiligen, d.h. das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Die Nebenbestimmungen zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitpläne in den geänderten Planfeststellungsbeschlüssen gelten fort. Das gilt auch für die Regelungen zum zeitlichen Verlauf der Umsetzung.

## **B.5 Gesamt abwägung**

Die Planänderung ist planerisch gerechtfertigt und mit den berührten öffentlichen und privaten Belangen vereinbar. Ihr stehen weder einzelne Belange noch eine Gesamtheit von Belangen in einer Weise entgegen, die zur Versagung der Genehmigung führen. Private Rechte werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder beeinflusst bzw. die erforderlichen Zustimmungen liegen vor. Die Änderung wird daher zugelassen.

## B.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg / Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VerKPBG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

## E. Ausfertigungen

Dieser Planänderungsbeschluss wird wie folgt ausgefertigt:

1. Ausfertigung für die Vorhabenträgerin,
2. Ausfertigung für das EBA, Planfeststellungsbehörde,
3. Ausfertigung für die Amtsverwaltung Büchen / Gemeinde Bröthen,
4. Ausfertigung für das Forstamt Trittau,
5. Ausfertigung für den Kreis Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg,
6. Ausfertigung für den Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisgruppe Büchen und Landesverband Neumünster,
7. Ausfertigung für die Stiftung Naturschutz, Molfsee,
8. Ausfertigung für den Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V., Ahrensburg,
9. Ausfertigung für die Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG 29), Kiel,
10. Ausfertigung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg, Kankelau und Landesverband, Kiel und
11. Ausfertigung für den betroffene private Grundeigentümer und Landwirt.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Hamburg/Schwerin**  
**Hamburg, den 27.04.2005**  
**Az. 57171 Paä 648/4.6100**

Im Auftrag

*Berka*  
 (Berka)



### **Anhang: Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis**

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3833)
BEGebV	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 05.04.2001 (BGBl. I S. 562)
ber.	berichtigt
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3833)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. S. 631), berichtigt durch Bekanntmachung vom 29.4.2004 (GVOBl. S. 140)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
VerkPBG	Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3644)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

Absender:

.....  
.....  
.....  
.....

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Hamburg / Schwerin  
Schanzenstraße 80

20357 Hamburg

## Empfangsbekanntnis

Der Planänderungsbeschluss nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 3  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg /  
Schwerin für Planänderung

„Zuschnitt der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen A4 bzw. A4 und A5“

der festgestellten Pläne für die Bauvorhaben

„Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 237,091 Büchen Dorf“,  
Planfeststellungsbeschluss vom 11.06.2003, Az. 57161 Pap 602/1.6100 und

„Dammfuß-Vorschüttung von Bahn-km 237,175 bis 238,230“,  
Planfeststellungsbeschluss vom 03.02.2004, Az. 57171 Pap 615/3.6100

vom 27.04.2005, Az. 57171 Paä 648/4.6100 haben wir erhalten.

*Amt Büchen*

Behörde oder Stelle

*28.04.05*

Datum

*A. Knaap*

Unterschrift

**BITTE ZURÜCKSENDEN**

